

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Absicherung der Betriebsrisiken von Windkraftanlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Anforderungen werden an die Windkraftanlagen bezüglich des Havarie- und Instandhaltungsmanagements und insbesondere des Brandschutzes gestellt?
2. Gibt es eine (z. B. Haftpflicht-)Versicherungspflicht mit einer Mindesthaftungssumme für die Betreiber?
3. Welche zusätzlichen (ggf. auch Ausbildungs-)technischen Hilfen und Ausrüstungen werden den Feuerwehren in Kommunen mit Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt?
4. Wie viele geländegängige (Lösch-)Fahrzeuge stehen (welchen) Feuerwehren im Land zur Bekämpfung von Waldbränden zur Verfügung oder sind in Zukunft zur Anschaffung geplant (bitte einzeln getrennt nach Landkreis und Kommune mit Angabe der Fahrzeugtypen, Anzahl und kalkulierten Kosten)?
5. Welche Möglichkeiten der Brandbekämpfung (ggf. auch aus der Luft) haben die Feuerwehren im Land beim Brand einer Windkraftanlage mit (welcher) heute üblichen und zukünftig (welcher) anzunehmender Bauhöhe?
6. Gibt es bei Waldstandorten eine Höhenbegrenzung, um einen definierten Gefahrenzonenradius einzuschränken bzw. wird über solch eine Begrenzung nachgedacht?
7. Welche Schutzmaßnahmen gibt es für die Sicherheit von z. B. Siedlungen, Gebäuden, Wegen und Straßen in der Nähe solcher Anlagen unter Darlegung, ob sie damit (auch vor dem Hintergrund immer höher gebauter Anlagen) die Sicherheit ausreichend gewährleistet sieht?

8. Gibt es Entschädigungs- und ggf. Dekontaminations- und/oder Entsorgungsvorschriften bei möglichen Folgeschäden von z. B. etwaigen Begleiterscheinungen des Betriebs von Windkraftanlagen (z. B. durch abgebrochene Teile, freigesetzte Stoffe, Brandschäden, o. a.) für angrenzende Grundstückseigentümer (bitte einzeln erläutern)?
9. Welche Mindestabstände müssen die Anlagen zu den Grundstücken Dritter, auch Waldeigentümern, einhalten, damit gewährleistet ist, dass dort eine zukünftige Wertminderung beispielsweise durch zusätzliche Austrocknung des Bodens ausgeschlossen werden kann?
10. Welche Zwischenfälle (z. B. Brände, Leckagen, Verlust von Bauteilen, Bodenverunreinigungen, o. a.) gab es im Zusammenhang mit Windkraftanlagen seit 2005 in Baden-Württemberg (bitte einzeln aufzuführen mit Angabe ermittelter und ggf. ersetzter Schäden)?

13.7.2021

Dr. Hellstern AfD

Begründung

Windkraftanlagen (WKA) mit ihren beweglichen Teilen und Betriebsstoffen sind teils extremen Belastungen ausgesetzt, wobei eine Havarie nie auszuschließen ist und dementsprechend auch Schäden zulasten Dritter zu erwarten sind. Insbesondere durch WKA in Wäldern steigt bei Trockenheit auch die Gefahr von großen Waldbränden. Diese Kleine Anfrage soll Aufschluss darüber geben, wie diesen Gefahren begegnet werden kann und ob z. B. ausreichend Betreiberhaftpflichtversicherungen (inklusive Umwelthaftpflicht-, Umweltschadenversicherung) für Risiken Dritter (z. B. Sach-, Personen-, Umweltschäden) für diese Anlagen vorhanden sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. August 2021 Nr. IM6-0141.5-191/10/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Anforderungen werden an die Windkraftanlagen bezüglich des Havarie- und Brandmanagements und insbesondere des Brandschutzes gestellt?

Zu 1.:

Bei Windkraftanlagen sind, wie bei allen baulichen Anlagen, bauliche und technische Maßnahmen zu treffen, die ein Entstehen von Bränden verhindern oder deren Ausbreitung wirkungsvoll eindämmen. Diese Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden standortbezogen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz berücksichtigt. So ist den Antragsunterlagen regelmäßig ein Brandschutzkonzept beizufügen. Die unteren Baurechtsbehörden beteiligen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren vom 17. September 2012 (GABl. S. 865), die

zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2020 (GABl. 2021, S. 34) geändert worden ist, in Stadtkreisen die Leitung der Gemeindefeuerwehr und in Landkreisen den Kreisbrandmeister als feuerwehrtechnischen Beamten des Landratsamtes. Dabei werden auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes wie Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr und die Bereitstellung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie von Löschmitteln bei der Genehmigung berücksichtigt. Für Windkraftanlagen gibt es grundsätzlich eine gesicherte Erschließung, sodass eine Zufahrt für die Feuerwehr möglich ist. Ferner benennen regelmäßig Notfallpläne die Handlungsabläufe im Brandfall. Außerdem müssen die Anlagen der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Hierbei ist eine Risikobeurteilung bezüglich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes vorgeschrieben.

2. Gibt es eine (z. B. Haftpflicht-)Versicherungspflicht mit einer Mindesthaftungssumme für die Betreiber?

Zu 2.:

Nein. Nach Brancheninformationen verfügen allerdings praktisch alle Windkraftanlagenbetreiber über eine Haftpflichtversicherung. Der Haftpflichtversicherungsbeitrag für eine Windkraftanlage liegt in Deutschland bei 50 bis 100 Euro pro Jahr bei einer Deckungssumme von 5 bis 10 Millionen Euro. Diese deckt Personen- und Sachschäden etwa durch Brände, Havarien, den Austritt von Betriebsstoffen und Eiswurf ab. Allein aus der Prämienhöhe leitet sich für jedermann sichtbar ab, dass das Gefährdungspotenzial durch derartige Vorfälle als sehr gering einzustufen ist.

3. Welche zusätzlichen (ggf. auch Ausbildungs-)technischen Hilfen und Ausrüstungen werden den Feuerwehren in Kommunen mit Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt?

5. Welche Möglichkeiten der Brandbekämpfung (ggf. auch aus der Luft) haben die Feuerwehren im Land beim Brand einer Windkraftanlage mit (welcher) heute üblichen und zukünftig (welcher) anzunehmender Bauhöhe?

Zu 3. und 5.:

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Windkraftanlagen gibt es grundsätzlich eine gesicherte Erschließung, sodass eine Zufahrt für die Feuerwehr möglich ist. Ferner benennen regelmäßig Notfallpläne die Handlungsabläufe im Brandfall. Diese umfassen – in Abhängigkeit von der Wetterlage – die Absperrung der näheren Umgebung, die von herabfallenden Trümmern getroffen werden kann, das Heranführen von Löschwasser und das Ablöschen von Sekundärbränden am Boden, die durch brennend abfallende Teile verursacht werden können.

Brände im Maschinenraum von Windenergieanlagen sind von den Feuerwehren aufgrund der Höhe (in der Regel 110 m bis 150 m) und mangelnder Zugänglichkeit weder von außen noch von innen zu bekämpfen. Wegen der üblichen Standorte im Außenbereich mit Abständen von mehreren hundert Metern zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Objekten, beispielsweise Wohnhäusern, ist ein kontrolliertes Abbrennenlassen der Windkraftanlage bei gleichzeitiger Überwachung der Umgebung üblich und akzeptabel.

Darüber hinaus können Brände auch in den Trafostationen am Fuße der Windkraftanlage entstehen. Auf die in solchen Anlagen bei Bränden bestehenden besonderen Gefahren werden die Feuerwehren in der Ausbildung entsprechend vorbereitet. Eine zusätzliche Ausrüstung ist nicht erforderlich.

4. Wie viele geländegängige (Lösch-)Fahrzeuge stehen (welchen) Feuerwehren im Land zur Bekämpfung von Waldbränden zur Verfügung oder sind in Zukunft zur Anschaffung geplant (bitte einzeln getrennt nach Landkreis und Kommune mit Angabe der Fahrzeugtypen, Anzahl und kalkulierten Kosten)?

Zu 4.:

In Baden-Württemberg stehen für die Bekämpfung von Waldbränden in den 1.099 Gemeindefeuerwehren 112.341 aktive Feuerwehrangehörige mit 4.753 Löschfahrzeugen (Stand 31. Dezember 2020) bereit. Eine Aufstellung von Löschfahrzeugen pro Kommune war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erheben. Eine Standardausrüstung ist flächendeckend vorhanden. Darüber hinaus werden in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heilbronn, Ulm, Konstanz und Ravensburg sieben Hochleistungs-Wasserfördersysteme zur Förderung großer Wassermengen vorgehalten. Nahezu alle Löschfahrzeuge sind mit einem Löschwassertank ausgestattet, sodass eine schnelle Brandbekämpfung mittels des mitgeführten Löschwassers erfolgen kann.

Nach dem Feuerwehrgesetz hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Für die Anschaffung der Feuerwehrfahrzeuge sind somit die Kommunen zuständig. Das Land fördert Beschaffungen der Kommunen im Feuerwehrewesen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrewesen.

6. Gibt es bei Waldstandorten eine Höhenbegrenzung, um einen definierten Gefahrenzonradius einzuschränken bzw. wird über solch eine Begrenzung nachgedacht?

Zu 6.:

Nein.

7. Welche Schutzmaßnahmen gibt es für die Sicherheit von z. B. Siedlungen, Gebäuden, Wegen und Straßen in der Nähe solcher Anlagen unter Darlegung, ob sie damit (auch vor dem Hintergrund immer höher gebauter Anlagen) die Sicherheit ausreichend gewährleistet sieht?

Zu 7.:

Windenergieanlagen werden im Hinblick auf ihre Standsicherheit auf der Grundlage baurechtlich zu beachtender technischer Baubestimmungen geplant, bemessen, errichtet und geprüft. Ausgenommen davon sind die maschinentechnischen Teile der Windenergieanlage, die in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Rahmen der Bauüberwachung oder Bauzustandsbesichtigung seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Während des Betriebs der Anlage sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur durchzuführen, in der Regel im zweijährigen Turnus. Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls sind besondere Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der Öffentlichkeit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Mit dieser Regelung werden auch die Risiken von Anlagen mit größerer Nabenhöhe abgedeckt.

Ergänzend sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) zu beachten. Danach bestehen gemäß § 9 Absatz 1 FStrG und gemäß § 22 Absatz 1 StrG Anbauverbote für bauliche Anlagen: 40 m bei Bundesautobahnen, 20 m entlang von Bundes- und Landesstraßen, 15 m bei Kreisstraßen, 5 m bei Radschnellverbindungen. Daneben sind die Baubeschränkungen nach § 9 Absatz 2 FStrG und nach § 22 Absatz 2 StrG zu beachten: 100 m bei Bundesautobahnen, 40 m bei Bundes- und Landesstraßen, 30 m bei Kreisstraßen und 10 m bei Radschnellverbindungen. Anlagen in den Anbaubeschränkungen setzen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers voraus und dürfen nur errichtet werden, wenn Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Windkraftanlagen, die außerhalb dieser Zonen oder entlang von Straßen ohne Anbaubeschränkungen errichtet werden, unterliegen diesen Beschränkungen zwar nicht, müssen aber den Anforderungen des § 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg entsprechen und so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht bedroht, aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf benachbarten Straßen gewährleistet werden. Neben technischen Vorkehrungen sind daher zu Verkehrswegen aus Gründen der Gefahrenabwehr Abstände einzuhalten. Dabei gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend.

8. Gibt es Entschädigungs- und ggf. Dekontaminations- und/oder Entsorgungsvorschriften bei möglichen Folgeschäden von z. B. etwaigen Begleiterscheinungen des Betriebs von Windkraftanlagen (z. B. durch abgebrochene Teile, freigesetzte Stoffe, Brandschäden, o. a.) für angrenzende Grundstückseigentümer (bitte einzeln erläutern)?

Zu 8.:

Windkraftanlagen verfügen über eine vergleichsweise sichere Technik, die durch Windkraftanlagen verursachten Sach- und Umweltschäden sind im Vergleich zu anderen technischen Einrichtungen gering. Im Falle von Unfällen können von der zuständigen Behörde auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen nach Maßgabe des betroffenen Fachrechts, beispielsweise des Wasser-, des Boden- oder des Abfallrechts, im Rahmen des behördlichen Vollzugs getroffen werden.

9. Welche Mindestabstände müssen die Anlagen zu den Grundstücken Dritter, auch Waldeigentümern, einhalten, damit gewährleistet ist, dass dort eine zukünftige Wertminderung beispielsweise durch zusätzliche Austrocknung des Bodens ausgeschlossen werden kann?

Zu 9.:

Wie bei anderen baulichen Anlagen sind die Abstandsflächen des Bauordnungsrechts zu beachten. Mindestabstände zur Gewährleistung der Verhinderung von Wertminderungen gibt es nicht. Die Preisentwicklung von Immobilien in der Umgebung von Windenergieanlagen wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Landesregierung thematisiert. Insoweit wird daher auf die Stellungnahmen der Landesregierung zu den Landtagsinitiativen Drucksache 16/772 (Frage 4), Drucksache 16/738 (Frage 8), Drucksache 16/857 (Frage 9), Drucksache 16/1940 (Frage 5), Drucksache 16/2596 (Frage 8) und Drucksache 16/5820 (Fragen 1 bis 7) verwiesen.

10. Welche Zwischenfälle (z. B. Brände, Leckagen, Verlust von Bauteilen, Bodenverunreinigungen, o. a.) gab es im Zusammenhang mit Windkraftanlagen seit 2005 in Baden-Württemberg (bitte einzeln aufführen mit Angabe ermittelter und ggf. ersetzter Schäden)?

Zu 10.:

In Baden-Württemberg sind der Landesregierung im Zeitraum 2005 bis 2019 folgende Schadereignisse bekannt:

Jahr	Ort	Ursache
2006	Walldürn	Brand in Maschinenhaus durch Kurzschluss bei Montagearbeiten
2011	Simmersfeld	Rotorblattabbruch, wahrscheinlich aufgrund von Blitzschlag
2013	Lahr	Brand mit Rotorblattabbruch, wahrscheinlich aufgrund eines Wartungsfehlers
2019	Seelbach	Brand mit Rotorblattabbruch, wahrscheinlich aufgrund eines Wartungsfehlers

Hinsichtlich der mutmaßlichen Entstehung zu ersetzender Schäden und deren Ersatz liegen keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär